



Aktenzeichen: **TG IIb StVK 52/12**

## BESCHLUSS

In dem Strafvollzugsverfahren gegen

Tommy [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30,  
01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

die JVA Torgau, vertreten durch den Leiter  
Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin -

ergeht am 03.09.2013  
durch das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung für das vorliegende Strafvollzugsverfahren gewährt.
2. Der Bescheid der JVA Torgau vom 29.11.2012, dem Antragsteller am 30.11.2012 eröffnet, mit dem dem Antragsteller im Rahmen der zu gewährenden Akteneinsicht gem. § 185 StVollzG in die Gesundheitsakte die Erteilung einer Kopie von relevanten Bestandteilen von der Kostentragung durch den Antragsteller abhängig gemacht worden ist, wird aufgehoben. Die JVA Torgau wird verpflichtet, den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Akteneinsicht gem. § 185 StVollzG durch Aushändigung einer Kopie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.
3. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Die Entscheidung ist im Hinblick auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe gerichtskostenfrei. Diesbezüglich sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Das derzeitige Strafende ist auf den 24.06.2014 notiert.

Der Antragsteller beantragte am 13.11.2012 die Gewährung von Akteneinsicht in die Gesundheitsakte durch Überlassen einer Kopie bezogen auf die relevanten Bestandteile eines Vorfalls vom 23.10.2012. Am 14.11.2012 wurde diesbezüglich durch die JVA Torgau vermerkt, dass für die benötigten Kopien der Gefangene ein E/A-Schein ausfüllen müsse. Die Fertigung der Kopien sei kostenpflichtig. Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 15.11.2012 weitere Einwendungen. Die JVA Torgau erwiderte hierauf mit Verfügung vom 06.11.2012, dass die Erstellung einer Kopie kostenpflichtig sei. Mit Bescheid vom 29.11.2012, eröffnet dem Antragsteller am 30.11.2012, wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass im Rahmen des § 185 StVollzG eine Kopie genehmigt wird, wenn der Gefangene die Kosten hierfür trage.

Gegen diese Entscheidung der JVA Torgau wendet sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vom 30.11.2012, verbunden mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Falle der Bewilligung mit dem Ergebnis, die Bescheide der JVA Torgau aufzuheben und die Akteneinsicht durch Übergabe einer Kopie zu gewähren.

Die JVA Torgau ist unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 04.01.2013 der Auffassung, dass die Kopien entsprechend der Verwaltungsvorschrift kostenpflichtig seien. Der Antragsteller hält mit seinem weiteren Schreiben vom 09.02.2013 an seinen Anträgen fest.

### II.

Der Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hat in der Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Im Wege des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ist der abschließende Bescheid der JVA Torgau vom 29.11.2012, dem Antragsteller am 30.11.2012 eröffnet, aufzuheben und die Sache an die JVA Torgau zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zurückzuverweisen.

Das Akteneinsichtsrecht des Gefangenen ist in § 185 StVollzG geregelt. Der Gefangene erhält nach Maßgabe des § 19 BDSG Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, Akteneinsicht. In der Rechtsprechung ist auch anerkannt, dass es sich bei den vom Antragsteller begehrten Kopien von Aktenbestandteilen um eine Form der Akteneinsicht handelt (OLG Koblenz, Beschluss vom 08.05.2003 -1 Ws 31/03). In Anwendung dieser Vorschrift ist

das Verwaltungshandeln der JVA Torgau im Hinblick auf die Erteilung eine Kopie im Rahmen des § 185 StVollzG nur gegen Kostenerstattung rechtswidrig. Die JVA Torgau bestimmt das Verfahren insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßen Ermessen. Hierbei hat die JVA Torgau zunächst zu prüfen, ob das Begehren des Antragstellers mündlich erledigt werden kann oder ob ihm auch die Einsicht in die Gesundheitsakte betreffend die von ihm genannten Bestandteile ermöglicht wird mit der Folge, dass der Antragsteller sich hierüber auch schriftliche Notizen machen kann. Ferner hat auch die JVA Torgau nach pflichtgemäßen Ermessen ihre Auskunft dahingehend zu erstrecken und zu prüfen, ob zusätzlich durch Überlassung einer dem Original entsprechenden Fotokopie Auskunft zu erteilen ist. Gelangt die JVA Torgau zu der Überzeugung, dass die Erteilung einer Kopie zwingend erforderlich ist, so können hierfür entgegen der Auffassung der JVA Torgau Kosten nicht erhoben werden, weil gem. § 19 Abs. 7 BDSG die Auskunft unentgeltlich ist. Die von der JVA Torgau dargelegte Verwaltungsvorschrift ist nicht geeignet, diese gesetzliche Regelung des § 19 Abs. 7 BDSG außer Kraft zu setzen. Diese gesetzliche Regelung hat Vorrang vor den genannten Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis war deshalb der Bescheid der JVA Torgau vom 29.11.2012 aufzuheben und die JVA Torgau zu verpflichten, das Auskunftsbegehren des Antragstellers unter Übergabe einer Kopie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden (vgl. Thüringer OLG, 1. Strafsenat, Beschluss vom 04.03.2011, Az 1 Ws 15/11).

Die Kostenentscheidung bzgl. der gerichtlichen Entscheidung ergibt sich aus §§ 121 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG. Bzgl. der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist die Entscheidung gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind diesbezüglich nicht zu erstatten.

Stricker  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Torgau, 18.09.2013



Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle